

B 001

Lfd.-Nr. 1052

DGB-Bundesvorstand

Rechte wahrnehmen und durchsetzen

Beschluss des DGB-Bundeskongresses:

Annahme

1 Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte, kollektive und in-
2 dividuelle Freiheitsrechte, Meinungs- und Versammlungs-
3 freiheit, Gleichbehandlung und Sozialstaatsgebot sind
4 Grundwerte und -orientierungen, die für ein besseres Leben
5 und gute Arbeit unerlässlich sind. Aus diesen Werten leiten
6 sich konkrete Rechte ab: von Bürgerinnen und Bürgern auf
7 Grundsicherung, von Beschäftigten auf zumutbare Arbeits-
8 bedingungen und soziale Absicherung gegen die großen
9 Lebensrisiken Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit, wie sie das ge-
10 setzliche Arbeits- und Sozialrecht gebietet oder gebieten
11 sollte.

12
13 Entstandene Lücken, wie etwa das Fehlen eines gesetzlichen
14 Mindestlohnes, der Armutsfestigkeit von Renten und eine
15 menschenwürdige Existenzsicherung sind in Deutschland auch
16 dadurch zu erklären, dass die in der Vergangenheit beste-
17 hende breite Abdeckung durch Tarifverträge und über die so-
18 zialen Sicherungssysteme in der bisherigen Form nicht mehr
19 besteht. Deshalb müssen diese Lücken nun - wieder - durch
20 den Gesetzgeber geschlossen werden, auch durch eine
21 Stärkung der Tarifautonomie.

22
23 Wichtige Fragen, wie etwa der Zugang zu Bildung und
24 Weiterbildung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familienaufga-
25 ben, die Regulierung entgrenzter Arbeit, die Umsetzung der
26 UN-Behindertenrechtskonvention sind bereits aufgeworfen,
27 verharren aber immer noch in einem unbefriedigendem Zu-
28 stand.

29
30 Die Realisierung und die Durchsetzung der Grundwerte und
31 anderer verbrieft Rechte werden immer wieder behindert
32 und bedroht. Eine rigide Sparpolitik des Staates bei Sozialleis-
33 tungen, öffentlichen Ausgaben und öffentlichen Angeboten
34 und Leistungen sowie Strategien von Arbeitgebern, Kosten-
35 senkungen zulasten der Beschäftigten durch Lohnkürzungen,
36 Streichung von Zulagen, dem Verlangen von – auch unbezahl-
37 ter – Mehrarbeit oder Arbeit mit von vornherein zu geringer
38 Entlohnung anzubieten, sind als Ursachen zu nennen. Ebenso
39 gefährden gezielte, häufig rein gewinnorientierte Personalab-
40 bauprogramme die Grundwerte. Sie ziehen häufig verschlech-
41 terte Arbeits- und Entlohnungsbedingungen sowie Leistungs-
42 verdichtungen nach sich, die auch zu gesundheitlichen Beein-
43 trächtigungen führen können.

44 Die Einhaltung der Grundwerte und Rechte sowie ihre Ver-
45 wirklichung ist ein ständiger Prozess, dem sich die
46 Gewerkschaften verschrieben haben. Diese Grundlagen unse-
47 rer Werteordnung gilt es auf nationaler, europäischer und in-
48 ternationaler Ebene zu bewahren und umzusetzen, an neue
49 Gegebenheiten anzupassen und gegen Angriffe zu vertei-
50 digen. Immer wieder müssen sie eingefordert und zur Geltung
51 gebracht werden. Auch neue Konzepte und geänderte Arbeits-
52 weisen müssen diese Werte einhalten, rechtliche Nachjustie-
53 rungen sind deshalb häufig an der Tagesordnung: Neu ent-
54 standene Schutzlücken müssen durch neue Instrumente und
55 Maßnahmen geschlossen werden.

56

57 Der DGB und seine Gewerkschaften haben im Rahmen ihrer
58 Forderungen vor allem nach einer Neuen Ordnung der Arbeit
59 Anforderungen formuliert, damit Gute Arbeit und Soziale Si-
60 cherheit verwirklicht werden können. Die Gesetzgebung trägt
61 für mittel- und langfristig tragende Lösungen die Verantwor-
62 tung, die Tarifpolitik der Sozialpartner leistet dazu einen Bei-
63 trag, aber auch die Rechtsprechung kann neue Entwicklungen
64 aufgreifen und Schutz bieten, wie das etwa beim Datenschutz
65 durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum
66 informationellen Selbstbestimmungsrecht erfolgt ist. Ge-
67 sellschaftliche Debatten, individuelle Klagen und Aktivitäten in
68 den Betrieben und Verwaltungen befördern die Verwirklichung
69 von Rechten.

70

71 Gewerkschaftliche Rechtspolitik unterstützt die Entwicklung
72 von konkreten Positionen und hat zum Ziel, Politik, Wis-
73 senschaft und Rechtsprechung durch Diskussionen, durch
74 Fachliteratur und Prozessbegleitung mit rechtspolitischen
75 Argumenten und fachlichen Argumentationen voranzubringen,
76 um die Rechte der Beschäftigten und Versicherten zu verbes-
77 sern und durchzusetzen.

78

79 **Bessere Rechtsdurchsetzung erforderlich**

80 In Zeiten des nationalen Kahlschlags von Bürger- und Arbeit-
81 nehmerrechten – auch infolge einer rigiden Spar- und Austeri-
82 tätspolitik – haben sich Gewerkschafterinnen und
83 Gewerkschafter aus anderen europäischen Ländern auf inter-
84 nationale und europäische Verträge sowie nationale Grund-
85 rechte zur Wahrung ihrer Anliegen berufen. Die Bedeutung
86 dieser verbrieften Rechte haben beispielsweise griechische,
87 portugiesische und spanische Beschäftigte erkannt und sich
88 darauf stützend in einigen Fällen vor gravierenden Einschnit-
89 ten schützen können.

90

91 Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen in Deutschland oder
92 türkische Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter haben
93 durch ihre Klage vor den Europäischen Menschenrechtsge-
94 richtshof die stärkere Berücksichtigung ihrer Belange als Mit-
95 arbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Einrichtungen
96 bzw. das Streikrecht für nicht hoheitlich tätige Beamtinnen
97 und Beamte durchgesetzt. Diese Entscheidungen haben auch
98 Rückwirkungen auf die rechtliche Situation und Diskussion in
99 anderen Ländern.

100

101 Die tatsächliche Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten war
102 und ist weiterhin problematisch. Die Probleme der
103 Rechtsdurchsetzung im Arbeitsverhältnis sind geprägt von
104 dem bestehenden Ungleichgewicht zwischen den Arbeitsver-
105 tragsparteien. Die Geltendmachung eines berechtigten An-
106 spruchs im bestehenden Arbeitsverhältnis wird häufig ver-
107 mieden, da Repressionen, oder – oft berechtigt – die Been-
108 digung des Arbeitsverhältnisses befürchtet wird. Im
109 Abhängigkeitsverhältnis verzichten die Beschäftigten somit
110 häufig auf die Geltendmachung von arbeitsrechtlichen An-
111 sprüchen.

112

113 Gerichtliche Auseinandersetzungen finden, wenn überhaupt,
114 in der Regel erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
115 statt. Ein Großteil der Forderungen ist dann bereits wegen der
116 Geltung von Ausschlussfristen verfallen.

117

118 **Durchsetzung von Ansprüchen im Arbeitsverhältnis** 119 **verbessern**

120 Zur besseren Durchsetzung von Ansprüchen ist der Verfall von
121 Ansprüchen in speziellen Situationen, in denen die Arbeitneh-
122 mer in besonderer Weise Benachteiligungen befürchten müs-
123 sen, die Hemmung von Ausschlussfristen vorzusehen. Das ist
124 dann erforderlich, wenn der Arbeitgeber ohne überprüfbare
125 Gründe allein über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses
126 entscheiden kann. Beschäftigte in Kleinbetriebe ohne Geltung
127 des Kündigungsschutzgesetzes oder in der Wartezeit bis das
128 Kündigungsschutzgesetz zur Anwendung kommt sowie mit
129 befristeten Verträgen könnten dann ihre Ansprüche später
130 noch durchsetzen. Unfaire Behandlung in besonders unge-
131 schützten Arbeitssituationen wird dadurch besser vermieden
132 ohne dass der Arbeitnehmer den Zusammenhang der Been-
133 digung mit einer Wahrnehmung von Rechten begründen muss.

134

135 **Unterstützung durch Verbandsklage bei kollektiver** 136 **Vorgehensweise des Arbeitgebers**

137

138 Darüber hinaus ist ein Verbandsklagerecht der Gewerkschaf-
139 ten und Arbeitgeberverbände gegen Tarifbruch und bei Ver-
140 stoß gegen gesetzliche Mindestarbeitsbedingungen gesetzlich
141 zu verankern, damit der angekündigte oder durchgeführte Ge-
142 setzes- oder Tarifverstoß des einzelnen Arbeitgebers durch die
143 tarifschließende oder im Betrieb vertretene Gewerkschaft bzw.
144 den tarifschließenden Arbeitgeberverband geahndet werden
145 kann. Damit soll die Vorgehensweise der Arbeitgeber durch
146 kollektive Maßnahmen, wie z. B. allgemeine Vertragsgestal-
147 tungen und/oder Einheitsregelungen, die gegen den Tarifver-
148 trag oder zwingende gesetzliche Arbeitsbedingungen gerichtet
149 sind, unterbunden werden können. An eine gerichtliche Ent-
150 scheidung soll der Arbeitgeber für alle vergleichbaren Fälle
151 gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gebun-
152 den sein. Rechtswidrige Vorgehensweisen des einzelnen
153 Arbeitgebers sind dann zukünftig zu unterlassen oder
154 abzuändern. Zur späteren Durchsetzung von möglicherweise
155 berührten individualrechtlichen Ansprüchen von Arbeitnehme-
156 rinnen und Arbeitnehmern sind die Verjährungs- und Aus-
157 schlussfristen zu unterbrechen.

158

159 **Klagemöglichkeiten verbessern und erweitern**

160 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden von der
161 Durchsetzung ihrer Rechte abgehalten, wenn über Ansprüche
162 oder deren Bestehen erst nach langwierigen und zeitaufwen-
163 digen Verfahren entschieden wird. Aus diesem Grunde bedarf
164 es folgender gesetzlicher Änderungen:

- 165 • Der Rechtsweg zur Klärung der Voraussetzungen und der
166 Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung von Ta-
167 rifverträgen und Rechtsverordnungen nach TVG, AEntG
168 und AÜG ist ausschließlich der Arbeitsgerichtsbarkeit
169 zuzuweisen. Damit wird Rechtsklarheit und Rechtssicher-
170 heit geschaffen, da divergierende Auslegungen der Vor-
171 aussetzungen durch andere Gerichtsbarkeiten vermieden
172 werden.
- 173
- 174 • Insbesondere wenn es darum geht Tarifverträge, die
175 schlechtere Regelungen als das Gesetz vorsehen, auf ihre
176 Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen, muss die Nich-
177 tigkeit von Tarifverträgen durch eine entsprechende An-
178 tragsbefugnis von Konkurrenzorganisationen festgestellt
179 werden können. Dann besteht schneller als bisher bezügl-
180 ich möglicher Ansprüche Klarheit, wenn Anhaltspunkte
181 dafür bestanden, dass keine Tariffähigkeit oder Tarifzu-
182 ständigkeit einer vermeintlichen Tarifvertragspartei vor-
183 liegt.

184

- 185 • Eine Beschleunigung des Verfahrens zur Feststellung der
186 Tariffähigkeit bzw. Tarifzuständigkeit könnte durch die Ab-
187 schaffung der Güteverhandlung in der ersten Instanz, die
188 bevorzugte beschleunigte Behandlung dieser Verfahren
189 durch entsprechende Regelungen und strenge Präklusi-
190 onsvorschriften erreicht werden; eine Verkürzung des In-
191 stanzenzuges durch Wegfall einer Tatsacheninstanz
192 würde die Aufbereitung der tatsächlichen Verhältnisse
193 und ihre Bewertung empfindlich verkürzen und ist des-
194 halb kein geeignetes Mittel.
- 195
- 196 • Dort wo völkerrechtliche Vereinbarungen zu Grundwerten
197 und Arbeitnehmerrechten bestehen, sie aber nicht in ei-
198 nem direkten Klageweg durchgesetzt werden können,
199 sollten solche Möglichkeiten eröffnet werden. In Deutsch-
200 land ist die Bedeutung der Europäischen Men-
201 schenrechtskonvention für die Durchsetzung von Rechten
202 dadurch gestiegen, da der Europäische Gerichtshof für
203 Menschenrechte errichtet und der Rechtsweg eröffnet
204 wurde. Nur auf dieser Basis war die Kündigungss-
205chutzklage einer Pflegerin, die die unhaltbaren Zustände
206 in einem Pflegeheim öffentlich machte, erfolgreich. Das
207 so genannte Whistleblowing war zulässig, weil es von der
208 durch die Konvention garantierten Meinungsfreiheit ge-
209 schützt war und der Anspruch individuell durchgesetzt
210 werden konnte.
- 211
- 212 • Für die wichtigen Vereinbarungen in der revidierten Euro-
213 päischen Sozialcharta fehlt bislang diese Möglichkeit.
214 Denn es steht eine Ratifizierung durch Deutschland
215 ebenso aus wie der Beitritt zum Zusatzprotokoll mit den
216 Beschwerdemöglichkeiten, das die Rechtsdurchsetzung
217 verbessern würde. Der DGB fordert beides. Gleich-
218 maßen sollte die EU der revidierten Europäischen Sozi-
219 alcharta beitreten, worauf Deutschland drängen sollte.

221 **Rechtsprechung zur Verbesserung von Rechten nutzen**

222 Die Rechtsprechung der Gerichte legt gesetzliche Bestimmun-
223 gen aus und ist gehalten darauf zu achten, dass die
224 Grundwerte eingehalten werden. Bei den Obergerichten kann
225 auch Rechtsfortbildung in dem rechtsstaatlich zugelassenen
226 Rahmen erfolgen. Da verschiedene Argumentationen zur Aus-
227 legung ein und derselben Norm im Kontext eines Gesetzes un-
228 terschiedliche Ergebnisse haben können, ist die Diskussion mit
229 und die Mitwirkung in der Rechtsprechung von großer Bedeu-
230 tung. Rechtsfortschritt für Beschäftigte und Versicherte kann

231

232 erreicht werden, wo eine gesetzliche Normierung Jahre
233 braucht.

234

235 Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wird für
236 die Rechte der Beschäftigten in Deutschland immer bedeuten-
237 der. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklung der
238 Rechtsprechung für die Ableitung und Auslegung von Rechten
239 der BürgerInnen und Beschäftigten unter Beachtung der Rege-
240 lungen in der EU-Grundrechtecharta, die zusammen mit dem
241 neuen EU-Vertrag in Kraft trat, ist die Diskussionen mit der
242 Rechtsprechung, in der Fachliteratur und - wo möglich - mit
243 anderen Akteuren, die Stellungnahmen bei den Gerichten
244 einreichen können, eine Chance die Sichtweise von Beschäf-
245 tigten einzubringen. Auch wenn dies bisher z.B. bzgl. der
246 Rechtsprechung des EuGH, wonach Grundfreiheiten
247 gegenüber den Grundrechten mehr Gewicht haben können
248 und deshalb das Streikrecht eingeschränkt werden kann, nicht
249 gelungen ist, muss versucht werden über andere Wege zum
250 Ziel zu gelangen, wie dies schwedische Gewerkschafter über
251 die Europäische Sozialcharta erfolgreich versuchten.

252

253 Als grundsätzliche gesetzliche Rahmenbedingung zur Verbes-
254 serung auch der Auslegungs- aber auch der Abwägungsmög-
255 lichkeiten bei gleichrangigen Rechtsgütern, die gegeneinander
256 stehen, fordert der DGB, dass eine Soziale Fortschrittsklausel
257 in den Europäischen Verträgen verankert wird. Sie soll sicher-
258 und klarstellen, dass im Konfliktfall (soziale) Grundrechte Vor-
259 rang vor den Grundfreiheiten genießen. Zudem könnte eine
260 Stärkung der sog. sozialen Querschnittsklausel im EU-Vertrag
261 den Grundrechtsschutz verbessern.

262

263 Zur besseren Durchsetzung von Grundrechten ist das Verhält-
264 nis der Berücksichtigung der Rechtsprechung der drei Ge-
265 richtshöfe EuGH, EGMR und BVerfG mit dem Ziel zu klären,
266 dass jeweils die bestmögliche und am weitest gehende
267 Realisierung des Grundrechtsschutzes für die Betroffenen zum
268 Tragen kommt.

269

270 Die ILO Normen und ihre Wertungen müssen stärker in der
271 (nationalen) Rechtsprechung berücksichtigt werden. Damit
272 soll insbesondere die nationale Anerkennung des Rechts auf
273 Streik zur Förderung und Verteidigung wirtschaftlicher und so-
274 zialer Interessen wie dies die ILO-Normen bereits vorsehen,
275 erfolgen.

276

277 **Gute Rahmenbedingungen für die Rechtsprechung**
278 **unverzichtbar**

279 Eine grundsätzliche Voraussetzung guter Rahmenbedingungen
280 für die Rechtsprechung ist, dass der Fachdialog und die Ent-
281 scheidungsfindung innerhalb der Gerichtsbarkeit gut geführt
282 und fundiert mit hinreichendem Wissen und Sachkunde
283 erfolgen können.

284

285 **Eigenständige Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit**

286 Strukturen mit eigener fachkundiger Leitung und mit der be-
287 sonderen fachlichen Kompetenz und Spezialisierung der
288 Richterinnen und Richter sowie durch die eigene Organisati-
289 onsstruktur sind dabei wesentlich mitentscheidend. Dies ge-
290 währleistet die Eigenständigkeit der Fachgerichtsbarkeiten. Die
291 Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit arbeitet seit Jahrzehnten
292 mit einer enormen Leistungsfähigkeit. Dies zeigte und zeigt
293 sich besonders im Fall der seit der Einführung des SGB II aus-
294 gelösten Klagewelle. Ohne das große Engagement der Richte-
295 rinnen und Richter wären die bekannten Erledigungsquoten
296 nicht denkbar. Alle Pläne, die auf eine weitere Konzentration
297 der Gerichte durch Zusammenlegung von Fachgerichtsbarkei-
298 ten abzielen, ist eine Absage zu erteilen. Hierfür gibt es weder
299 einen gesellschaftlichen Konsens noch finanzielle Notwen-
300 digkeiten. Diese Pläne gefährden den sozialen Frieden in unse-
301 rer Gesellschaft, weil sie die hohe gesellschaftliche Akzeptanz
302 sozial- bzw. arbeitsgerichtlicher Entscheidungsfindungen igno-
303 rieren. Zu einem Sozialstaat gehört eine eigenständige
304 Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit.

305

306 **Ehrenamtliche Richterinnen und Richter stärken**

307 Die besonderen Kenntnisse und die Erfahrungen in der Ge-
308 sellschaft und der Arbeitswelt von ehrenamtlichen Richterinnen
309 und Richtern in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit
310 können befähigt sie durch ihre gleichberechtigte Mitwirkung
311 diese in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen. Jede
312 Beschränkung an der Entscheidungsmitwirkung der ehrenamt-
313 lichen Richterinnen und Richter hat zu unterbleiben. Zudem
314 trägt die besondere Rolle der ehrenamtlichen Richterinnen
315 und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in hohem
316 Maße zur Akzeptanz gerichtlicher Entscheidung bei. Die Ver-
317 besserung der Aufgabenwahrnehmung der ehrenamtlichen
318 Richterinnen und Richtern durch bezahlte Freistellungsmög-
319 lichkeiten für ihre gezielte Weiterbildung zur Einweisung in ihr
320 Ehrenamt und zur Anwendung sowie Auslegung des Rechts ist
321 erforderlich.

322

323 **Fachgerichtsbarkeit beim Fachministerium ansiedeln**

324 Die Ressortierung der Fachgerichtsbarkeiten, insbesondere der
325 Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit bei den Arbeits- und Sozi-

326 alministerien bietet - wie auch für die Finanzgerichtsbarkeit
327 bei den Finanzministerien - die Chance fachbezogener Kom-
328 munikation und zwar auch mit den Sozialpartnern, die eine
329 stärkere Verbindung zum Arbeits- und Sozialministerium ha-
330 ben als zum Justizministerium. Die Erfahrungen mit anderwei-
331 tiger Ressortierung zeigen, dass die personelle Besetzung der
332 für die Gerichtsbarkeit Verantwortlichen im Ministerium allzu
333 häufig durch abgeordnete Richterinnen und Richter erfolgt,
334 die nach kurzer Zeit das Ministerium wieder verlassen. Eine
335 mittelfristig auch personell repräsentierte Akzeptanz entfällt
336 dadurch, die Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen, die
337 mit der Rechtssetzung befasst sind, unterbleibt in der Regel,
338 was auch für diese Fachabteilungen ein Verlust ist.

339

340 **Eigenständige Prozessordnungen und Verbesserungen** 341 **im Kostenrecht**

342 Die Beibehaltung eigenständiger Prozessordnungen für die
343 Fachgerichtsbarkeiten und ein eigenständiges Kostenrecht
344 erfüllen die spezifischen Anforderungen der jeweiligen
345 Rechtsmaterie am besten. Der Zugang zum Recht darf nicht
346 weiter eingeschränkt werden und eine finanzierbare fachkun-
347 dige Vertretung muss gewährleistet sein, damit der Anspruch
348 auf rechtliches Gehör nicht zur leeren Hülle verkommt. Die
349 Kostenfreiheit im sozialgerichtlichen Verfahren als wesentli-
350 cher Bestandteil zur Durchsetzung der sozialen Leistungsan-
351 sprüche ist aufrecht zu erhalten ebenso wie die Möglichkeit,
352 den medizinischen Ermittlungen der Leistungsträger und Ge-
353 richte durch ein eigenes Parteigutachten entgegenzutreten zu
354 können, dessen Kosten die Staatskasse trägt.

355

356 Es besteht die Notwendigkeit, die Zahl der fehlerhaften Ver-
357 waltungsakte/Entscheidungen der Jobcenter zu reduzieren.
358 Das führt zu mehr Gerechtigkeit und Akzeptanz und somit
359 auch zur Entlastung der Sozialgerichte. Ein Mittel kann dazu
360 die Wiedereinführung der Kostenpauschale auch für die Job-
361 center sein, die ihnen im Falle Ihres Obsiegens oder einer
362 einvernehmlichen Erledigung ohne gerichtliche Entscheidung
363 zu erlassen sind. Damit wird ein Kostenbewusstsein gefördert,
364 das nicht zu Lasten der Berechtigten geht.

365

366 **Rahmenbedingungen gewerkschaftlicher Rechtspoli-** 367 **tik**

368 Der Fachaustausch und die -diskussionen in Verbänden mit
369 unterschiedlichen Akteuren aus der jeweiligen Gerichtsbarkeit,
370 Wissenschaft, Prozessvertretung und Verbandsvertretern die-
371 nen dem Abbau von Barrieren und birgt die Chance neuer Ein-
372 sichten. In Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtun-

373 gen und Instituten können andere Fachkreise und Einrichtun-
374 gen erreicht werden. Eigene Fachpublikationen sind für die Ar-
375 tikulation der eigenen Positionen in der Wissenschaft und für
376 die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter unbedingt
377 erforderlich.

378

379 Argumentationen sind wirkungsvoller, wenn die Auswirkungen
380 gesetzlicher Regelungen in der Praxis konkret durch be-
381 troffene Personen dargestellt werden. Politische Forderungen,
382 hinter denen ein Gesicht steht, haben erheblich bessere Chan-
383 cen, durchgesetzt zu werden, als wenn sie lediglich theore-
384 tisch erhoben werden. Im besonderen Maße hat sich in der
385 Vergangenheit gezeigt, dass die eigenständige Artikulation
386 von Initiativen von Betriebs- und Personalräten sowie Online-
387 Petitionen über das Netz in der politischen Diskussion zu be-
388 sonderem Gehör und Aufmerksamkeit verhilft. Diese Formen
389 sollten jeweils themenbezogen und in Absprache mit den
390 Gewerkschaften institutionalisiert werden.

391

392 Die Abstimmung und gemeinsame Positionierung des DGB mit
393 den Gewerkschaften nimmt hier einen besonderen Stellenwert
394 ein. Es ist gelungen, Reibungsverluste zu minimieren und Ver-
395 fahren zu entwickeln, die sicherstellen, dass die Positionierun-
396 gen einheitlich mitgetragen und vertreten werden. Dies muss
397 fortgeführt werden.

398

399 Die Erfahrungen von Prozessvertretungen im gewerkschaftli-
400 chen Rechtsschutz der DGB Rechtsschutz GmbH fließen in die
401 Stellungnahmen und Forderungen des DGB und der
402 Gewerkschaften ein. Auch diese könnten wie die betriebliche
403 Interessenvertretung im Rahmen eines abgestimmten Vorge-
404 hens in dem Gesetzgebungsprozess stärker eingebracht wer-
405 den. Darüber hinaus ist die Beeinflussung der Rechtsprechung
406 in ausgewählten Fragen für die Ausfüllung und Auslegung von
407 neuen Rechtsvorschriften aber auch zur Korrektur ungünstiger
408 Entscheidungen eine Chance im Rahmen eines abgestimmten
409 Vorgehens Fortschritte für die Beschäftigten, Versicherten oder
410 Leistungsempfänger zu erreichen. Die Schulung von ehren-
411 amtlichen Richterinnen und Richtern in der ersten und zweiten
412 Instanz in Zusammenarbeit mit den DGB-Gliederungen kann
413 hierzu ebenfalls beitragen ebenso wie Veröffentlichungen in
414 Fachmedien und die Mitwirkung in Verbänden, die vor Ort Ver-
415 anstaltungen durchführen. Die Verbesserung einer so zielge-
416 richteten Zusammenarbeit für rechtspolitische Aktivitäten ist
417 ein permanenter Prozess, der gemeinsam geplant und ent-
418 sprechend den Verabredungen durchgeführt werden muss. Der
419 Gedankenaustausch und die Entwicklung von Strategien

420 sowie deren Festlegung sollten in vorhandenen verbindlichen
421 Strukturen erfolgen.